

Wichtige Information zum Messstellenbetriebsgesetz

Information zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH übernehmen nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d.G., soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wird.

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH werden, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Soweit nach Messstellenbetriebsgesetz die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen nicht vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten. Der Umbau erfolgt im Gebäudebestand sukzessive bis zum Jahr 2032.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistung des grundzuständigen Messstellenbetreibers insbesondere folgende Leistungen:

1. Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Zusatzleistungen nach § 35 Abs. 2 MsbG können separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Eine Übersicht über mögliche Zusatzleistungen und deren Entgelte sind ebenfalls dem Preisblatt zu entnehmen. Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht.

Moderne Messeinrichtungen

Es ist so weit: Ab Sommer 2018 wird die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende auch bei Ihnen zu Hause vorangetrieben – dank Ihres neuen digitalen Stromzählers – vom Gesetzgeber moderne Messeinrichtung genannt.

Neue Technik für die Energiewende

Moderne Messeinrichtungen sind digitale Stromzähler. Im Gegensatz zu Ihrem herkömmlichen Zähler zeigt Ihnen die moderne Messeinrichtung verschiedene Verbrauchsdaten an, die Ihnen einen genauen Überblick über Ihren Stromverbrauch ermöglichen und Ihnen helfen, effizienter und sparsamer mit Energie umzugehen. Sie zeigt neben dem aktuellen Stromverbrauch auch die tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Stromverbrauchswerte der letzten 24 Monate an.

Welche Kunden betrifft es?

Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 6.000 kWh und Erzeuger mit weniger als 7 kW erhalten eine moderne Messeinrichtung. Dies betrifft in der Regel den normalen Haushaltskunden. Bereits heute erfassen wir von den Stadtwerken Rotenburg (Wümme) den Verbrauch unserer Kunden in der Regel einmal jährlich. Dies wird sich beim Einsatz der modernen Messeinrichtung zukünftig nicht ändern.

Oberste Priorität: Datenschutz und Datensicherheit

Wir von den Stadtwerken Rotenburg (Wümme) halten uns strikt an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes. Bei modernen Messeinrichtungen handelt es sich um digitale, jedoch nicht fernauslesbare Stromzähler.

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH - Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber

Mit langjähriger Erfahrung und Kompetenz im Messwesen setzen wir die Modernisierung der Zählerinfrastruktur in Rotenburg (Wümme) und um zu nachhaltig um.

Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann gemäß § 5 MsbG der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers durch einen Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb gewährleistet wird. Unter bestimmten Bedingungen kann gemäß § 6 MsbG ab dem 01.01.2021 anstelle des Anschlussnutzers auch der Anschlussnehmer einen anderen Messstellenbetreiber auswählen.

Informationen zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (gemäß § 37 MsbG).

Je nach Verbrauch und Erzeugung gilt für die moderne Messeinrichtung folgende gesetzlich festgelegte Preisobergrenze:

| Verbraucher | Erzeuger | Preis |
|--------------------|-----------------|----------------|
| < 6.000 kWh/a | < 7 kW | 20,-- € brutto |

Intelligente Messsysteme

Mit der technischen Verfügbarkeit zertifizierter intelligenter Messsysteme, werden wir von den Stadtwerken Rotenburg (Wümme) voraussichtlich ab 2020 flächendeckend in Rotenburg (Wümme) und um zu mit dem Einbau beginnen.

Die neue digitale Zählerinfrastruktur

Das intelligente Messsystem besteht aus zwei Komponenten: der modernen Messeinrichtung und einer Kommunikationseinheit (Smart Meter Gateway).

Das Smart Meter Gateway dient zur Erfassung, Verarbeitung und zum sicheren Versand von Messdaten. Darüber hinaus können Energieverbräuche transparent dargestellt, dezentrale Erzeuger und Lasten gesteuert sowie weitere Sparten, z.B. Wasser, Gas und Wärme, angebunden werden.

Welche Kunden betrifft es?

Kunden, die einen Jahresverbrauch über 6.000 kWh haben, oder Erzeuger ab 7 kW werden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet.

Oberste Priorität: Datenschutz und Datensicherheit

Wir von den Stadtwerken Rotenburg (Wümme) halten uns strikt an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes. Dies gilt auch für all unsere zuarbeitenden Unternehmen. Um die Daten technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen, verwenden wir nur Geräte, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert und zugelassen sind.

Beim Einsatz der intelligenten Messsysteme schreibt der Gesetzgeber genau vor, wie die Messdaten erfasst und an wen und zu welchem Zeitpunkt ein Datensatz sicher übermittelt werden soll.

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH - Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber

Mit langjähriger Erfahrung und Kompetenz im Messwesen setzen wir die Modernisierung der Zählerinfrastruktur in Rotenburg (Wümme) und um zu nachhaltig um.

Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann gemäß § 5 MsbG der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers durch einen Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb gewährleistet wird. Unter bestimmten Bedingungen kann gemäß § 6 MsbG ab dem 01.01.2021 anstelle des Anschlussnutzers auch der Anschlussnehmer einen anderen Messstellenbetreiber auswählen.

Informationen zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (gemäß § 37 MsbG)

Je nach Verbrauch und Erzeugung gelten für intelligente Messsysteme nach § 31 MsbG folgende gesetzlich festgelegte Preise:

| Verbraucher | Preis |
|------------------------------|--------------------|
| > 6.000 kWh – 10.000 kWh/a | 100,-- € brutto |
| > 10.000 kWh – 20.000 kWh/a | 130,-- € brutto |
| > 20.000 kWh – 50.000 kWh/a | 170,-- € brutto |
| > 50.000 kWh – 100.000 kWh/a | 200,-- € brutto |

| Erzeuger | Preis |
|-----------------|-----------------|
| > 7 – 15 kW | 100,-- € brutto |
| > 15 – 30 kW | 130,-- € brutto |
| > 30 – 100 kW | 200,-- € brutto |